

III. ZR 272/54

Verkündet laut Protokoll
am 4. Juni 1956
Vogt, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2375 009

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n d e m R e c h t s s t r e i t

des Regierungsrats a.D. Kurt D [REDACTED], R [REDACTED]
[REDACTED];

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische
Staatsministerium der Finanzen, dieses vertreten durch
die Oberfinanzdirektion München, Zweigstelle München,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 4. Juni 1956 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Weber,
Dr. Kreft und Dr. Wolany

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts München vom 30. Juni 1954, an Ver-
kündungs Statt zugestellt am 9. und 10. Juli
1954, wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger wurde als preussischer Regierungsrat am 1. Januar 1921 in den Ruhestand versetzt. Sein Ruhegehalt wurde unter Zugrundelegung einer ruhegehaltsfähigen Gesamtdienstzeit von 25 Jahren und 16 Tagen berechnet und betrug 65 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. In der Zeit vom 8. April 1940 bis 30. April 1944 tat der Kläger wieder Dienst beim damaligen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg. Unter Anrechnung dieser Dienstzeit wurde bei seinem Wiederausscheiden das Ruhegehalt auf 69 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge festgesetzt.

Im Juli 1951 setzte die Oberfinanzdirektion München, Zweigstelle München, die dem Kläger nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art 131 GrundG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 - G 131 - zu zahlenden Versorgungsbezüge unter Nichtberücksichtigung der von 1940 bis 1944 geleisteten Tätigkeit auf 65 % der Dienstbezüge fest. Der dagegen vom Kläger erhobene "Einspruch" wurde vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen zurückgewiesen.

Der Kläger vertritt die Auffassung, daß die bei dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg verbrachte Dienstzeit berücksichtigt werden müsse und seine Versorgungsbezüge dementsprechend auf 69 % seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge festzusetzen seien. Mit der vorliegenden Klage verlangt er Zahlung der Differenz zwischen den ihm gewährten und den ihm angeblich zustehenden höheren Versorgungsbezügen für die Zeit vom 1. April 1951 bis 31. August 1952 in Höhe von insgesamt (17 mal 25,85 DM =) 439,45 DM.

Das Landgericht hat dem Antrag der Beklagten entsprechend die Klage abgewiesen und das Oberlandesgericht die dagegen von dem Kläger eingelegte Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger hat nicht dartun können, daß er bei der Aufnahme oder während der Dauer seiner Beschäftigung beim Oberpräsidenten in Brandenburg eine schriftliche Mitteilung erhalten habe, er werde "unter Berufung in das Beamtenverhältnis" wieder in den Dienst gestellt (§ 6 Abs 5 der mit Wirkung ab 5. September 1939 geltenden 2. MaßnahmenVO vom 3. Mai 1940 - RGBI I S 732). Dementsprechend hat der Kläger in der Berufungsinstanz seinen Anspruch auch nicht mehr darauf gegründet, daß er beim Oberpräsidenten in Brandenburg als Beamter (auf Widerruf) tätig gewesen sei, sondern er hat eingeräumt, daß er von 1940 bis 1944 nur im Angestelltenverhältnis beschäftigt war. Es kann deshalb offen bleiben, wie die Rechtslage zu beurteilen wäre, wenn der Kläger während dieser Zeit als Beamter tätig gewesen wäre. Mit Rücksicht auf die dazu von den Vorinstanzen gemachten Ausführungen sei jedoch bemerkt, daß deren Auffassung, eine Tätigkeit des Klägers als Beamter würde gemäß § 81 DBG ohne weiteres auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen sein, unrichtig ist. Vielmehr bemißt sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit - wie der Senat im einzelnen in seinem bei LM unter Nr 2 zu § 81 DBG und in VerwRSpr 8,188 (Nr 41) veröffentlichten Urteil vom 9. Dezember 1954 (III ZR 105/53) ausgeführt hat - regelmäßig nach der Dauer der von dem Beamten bis zu seiner Zuruhesetzung im aktiven Beamtenverhältnis verbrachten Zeit und vermögen, soweit nicht im Einzelfall Ausnahmegestimmungen Platz greifen, spätere



Dienstzeiten die ruhegehaltfähige Dienstzeit des früheren Beamtenverhältnisses grundsätzlich nicht zu erhöhen (so nachdrücklich betont in Nr 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 88 DBG).

Eine Anrechnung der vom Kläger im Angestelltenverhältnis verbrachten Dienstzeit kann ausschließlich auf § 11 der 2. MaßnahmenVO in der Fassung vom 9. Oktober 1942 - RGBI I, 580 - gestützt werden, und die entscheidende Frage ist die, ob diese Bestimmung auch bei der Festsetzung der dem Kläger nach Maßgabe des G 131 zu gewährenden Bezüge zu berücksichtigen ist. Diese Frage haben die Vorinstanzen mit Recht verneint.

Der Kläger fällt in den Kreis der von Art 131 GrundG erfaßten Personen und kann deshalb vom Bund aus seinem früheren Dienstverhältnis gemäß § 77 G 131 nur die in diesem Gesetz vorgesehenen Ansprüche geltend machen. Maßgebend für den Kläger als Ruhestandsbeamten sind die Bestimmungen der §§ 48, 29 G 131. Danach aber ist für die Festsetzung der Versorgungsbezüge die Berücksichtigung der nach der 2. MaßnahmenVO anrechenbaren Dienstzeiten nicht vorgesehen. Abgesehen davon, daß in § 29 Abs 3 in der - mit Wirkung ab 1. April 1951 geltenden - Fassung des Gesetzes vom 19. August 1953 (BGBI I, 980) die Nichtanrechnung ausdrücklich vorgesehen ist, konnte auch schon bei der ursprünglichen Fassung des Gesetzes die Anrechnung nicht erfolgen; denn nach §§ 29, 79 in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes richtete sich die Versorgung nach Abschnitt VIII des Deutschen Beamtengesetzes in der für Bundesbeamte geltenden Fassung. Diese Fassung aber hatte die Sonderbestimmungen der 2. MaßnahmenVO über die Anrechnung von Beschäftigungszeiten der Ruhestandsbeamten auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit nicht mit über-

nommen. Infolge der Nichtübernahme dieser Bestimmungen in die Bundesfassung des Deutschen Beamtengesetzes müssen daher die lediglich nach der 2. MaßnahmenVO anrechenbaren Dienstzeiten bei der Bemessung der nach dem G 131 zu gewährenden Versorgungsbezüge außer Betracht bleiben.

Soweit durch die in § 77 G 131 getroffene Regelung die früher - auf Grund der 2. MaßnahmenVO - erfolgte Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit des Klägers in Fortfall gekommen ist, kann darin eine Verfassungswidrigkeit nicht gesehen werden.

Ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des Art 14 GrundG und gegen Art 33 Abs 5 GrundG, soweit in ihm die Eigentumsgarantie enthalten ist (vgl über das Verhältnis der beiden Bestimmungen BGHZ 13,265 [316-318]), liegt nicht vor. Wenn nach den genannten Bestimmungen auch die Ansprüche der Beamten auf Gehalt und Versorgung den verfassungsmäßigen Schutz der Eigentumsgarantie genießen, so bedeutet das doch nicht, daß diese Ansprüche, soweit sie nicht bereits fällig geworden sind, ihrer Höhe nach nicht herabgesetzt werden könnten. Vielmehr können Bezüge der Beamten, soweit die Eigentumsgarantie, d.h. der Anspruch auf Gewährung standesgemäßer Alimentation, nicht verletzt ist, auch im Wege der einfachen Gesetzgebung herabgesetzt werden. Dies ist in der Entscheidung des Senats in BGHZ 16,192 ff, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird, bereits im einzelnen dargelegt. Wenn die in § 77 G 131 getroffene Regelung im vorliegenden Fall dazu führt, daß die durch die 2. MaßnahmenVO angeordnete Anrechnung der vom Kläger im Angestelltenverhältnis verbrachten Dienstzeit beim Oberpräsidenten in Brandenburg wieder in Weg-

fall gerät, so kann darin ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie, wie sie nach Vorstehendem inhaltlich zu begreifen ist, nicht gesehen werden. Denn durch die Beseitigung der dem Beamtenrecht grundsätzlich fremden und entgegen bisherigen beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährten Anrechnung der nach der Zuruhesetzung im Angestelltenverhältnis verbrachten Dienstzeit auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit wird der verfassungsmäßig geschützte Anspruch des Klägers nicht entscheidend berührt; vielmehr halten sich die dem Kläger verbliebenen Bezüge im Rahmen des seinem innegehabten Amt und seiner Dienstzeit entsprechenden Anspruchs auf angemessene Alimentation.

Schließlich kann der Kläger auch daraus, daß bei den unter § 63 G 131 fallenden bayerischen Versorgungsempfängern auf Grund des § 4 des Bayer. Gesetzes zu Art 131 GrundG vom 31. Juli 1952 - Bayer. GVBl 235 - die vor dem 1. Oktober 1945 auf Grund der 2. Maßnahmen-VO eingetretenen Erhöhungen der ruhegehaltfähigen Dienstzeit weiterhin zu berücksichtigen sind, nichts zu seinen Gunsten im Blick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art 3 GrundG) herleiten. Wenn schon nach den Ausführungen des Senats in der Entscheidung vom 29. Oktober 1951 - III ZR 89/51 - (LM Nr 1 zu Art 3 GrundG) in einer verschiedenen Regelung der Rechtsverhältnisse der einheimischen Beamten einerseits und der landfremden, zu dem Land nicht in einem Beamtenverhältnis stehenden Beamten andererseits durch den-
selben Gesetzgeber ein Verstoß gegen den Gleichheits-satz nicht gesehen werden kann, so gilt das erst recht, wenn es sich um Regelungen für Beamtengruppen han-
delt, für die verschiedene Gesetzgeber zuständig sind, wie es hier der Fall ist (einerseits Bundesrepublik,

andererseits Freistaat Bayern). Denn der Gleichheits-
satz verlangt keinesfalls, daß die Rechtsverhältnisse
für alle Beamten innerhalb desselben örtlichen Bereichs
in gleicher Weise geregelt werden müßten (BGHZ 12,161
/179/180/).

Nach alledem erweist sich die Revision des Klägers
als unbegründet, so daß sie mit der Kostenfolge des
§ 97 ZPO zurückgewiesen werden mußte.

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Kreft

Wolany